



S P O R T O R D N U N G **für den Bereich Pétanque**

Stand: 10.02.2007

Inhalt:

- I. Allgemeines**
- II. Kader**
- III. Lizenzwesen**
- IV. Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation**
- V. Ligaspielbetrieb; Ligaregionen**
- VI. Bekämpfung des Dopings**
- VII. Zuwiderhandlungen**
- VIII. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeines

Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanque-Sport für den Bereich des BBPV.

Regelungen dieser Sportordnung dürfen nicht gegen die Sportordnung des DPV verstoßen. Die Regelungen der Sportordnung des DPV gelten entsprechend.

Der Referent für Sport und Wettkampf steht dem von ihm zu berufenden Sportausschuss vor, der sich zumindest aus den Ligaleitern, den Fachbeauftragten für Kader, Training, Frauen und Breitensport sowie den Referenten für Jugend und für Schiedsrichterwesen zusammensetzt. Für den Fall von Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme über Entscheidungen des Sportausschusses.

Veranstaltungen des BBPV im Sinne dieser Ordnung sind:

- Landesmeisterschaften
- Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft
- Spielbetrieb der Ligen

Sonstige Veranstaltungen des BBPV:

- BaWü – Ligapokal

Besondere Veranstaltungen des BBPV sind:

- Löwenmasters
- Internationaler Ländervergleich
- Internationale Jugendturniere und -begegnungen



Die Veranstaltungen des BBPV werden vom Vorstand des BBPV nach den festgelegten Kriterien der Veranstaltungsrichtlinie ausgeschrieben. Die sonstigen und besonderen Veranstaltungen werden separat ausgeschrieben.

Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen. Es ist darin das Ende der Bewerbungsfrist festzulegen.

Der Vorstand prüft die Bewerbungen ausrichtungswilliger Vereine anhand der in den Richtlinien des BBPV festgeschriebenen Kriterien zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV. Den Zuschlag an den Ausrichter erteilt der Vorstand spätestens bis Ende des Vorjahres.

Für alle Veranstaltungen dieser Sportordnung gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque Verbandes (F.I.P.J.P.) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regel-/ Regelheft des DPV).

II. Kader

Das Kadersystem des DOSB bildet die Grundlage für die Auswahl von Spielern und deren gezielte Förderung ihrer persönlichen und leistungssportlichen Karriereverläufe. Förderung reduziert sich dabei nicht auf den rein finanziellen Aspekt, sondern ist im Nachwuchstraining insbesondere auf die alters- und trainingsetappenbezogene Gewährung der erforderlichen trainingsinhalten und organisatorischen Unterstützung für erfolgreiche Karriereverläufe gerichtet.

Das Kadersystem stellt den organisatorischen Rahmen für die Förderung dar und beschreibt die verschiedenen Entwicklungs- bzw. Förderstufen.

1. Der BBPV bildet folgende Förderkader:
 - a) Landeskader/Bundesnachwuchskader (C1-Kader)
Dem Landeskader/Bundesnachwuchskader gehören Spieler für den „Männer-Kader“ und Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an.
 - b) Förderkader Espoirs (C2-Kader)
Dem Förderkader gehören Spieler im Alter von 18 bis 23 Jahren an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.
2. Es wird ein Juniorenkader (D4-Kader), ein Cadetskader (D3-Kader) und ein Minimeskader (D2-Kader) gebildet. Für den jüngsten Pétanque-Nachwuchs wird darunter noch ein Einstiegs-kader (D1-Kader) gebildet.
3. Näheres regelt die Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie).



III. Lizenzwesen

1. Der BBPV stellt auf Antrag Lizenzen für den Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) aus und verlängert sie. Er zieht sie ggf. vorläufig und nach unanfechtbaren disziplinarischen Maßnahmen endgültig ein und erteilt sie wieder. Lizenzanträge können nur über Vereine gestellt werden, die Mitglied im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) sind. Der Antrag hat die Anforderungen des § 5 (3) der DPV-Sportordnung zu erfüllen.

Die Verantwortlichen des Vereines sind angewiesen, Antragsteller auf die Aushändigung eines Passbildes neueren Datums - zusätzlich in digitaler Form - besonders hinzuweisen.

Schiedsrichter und Turnierleiter sind angewiesen, auf diese Punkte besonders zu achten. Die Ligaleiter haben in den Ligaversammlungen darauf besonders hinzuweisen.

2. Mit der Antragstellung (Neuantrag/Verlängerung/Wiedererteilung) wird erklärt, dass die jeweils gültigen F.I.P.J.P. Pétanque-Regeln in der deutschen Übersetzung (DPV-Regelheft), die Satzung sowie die Ordnungen des DPV und des BBPV, insbesondere die Sport- und Rechtsordnung, mit ihren Anlagen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen uneingeschränkt unterwirft.
3. Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provencale (F.I.P.J.P.). Lizenzen der F.I.P.J.P.-Mitglieder sind auch in Baden-Württemberg gültig.
4. Die Geltungsdauer einer Lizenz ist auf das Kalenderjahr beschränkt. Sie wird auf Antrag für jeweils ein weiteres Jahr mit Hilfe einer Wertmarke oder des Verbandssiegels auf der Rückseite der Lizenz verlängert. Die Verlängerungen der Lizenzen sind in Listenform von dem Verein beim Landesverband möglichst für alle Lizenzinhaber gleichzeitig zu beantragen.
5. Für verlorene oder unleserlich gewordene Lizenzen stellt der BBPV gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ein Duplikat aus.
6. Lizenzwechsel ist nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember möglich. Vom 1. Januar bis 31. Oktober ist ein Lizenzwechsel nur bei Wechsel des Wohnsitzes oder aus wichtigem Grund gestattet.
7. Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäss dem Pétanque - Reglement der F.I.P.J.P. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.
8. Ist der Lizenzantragsteller in mehr als einem Verein Mitglied, so hat er sich bei Antragstellung für einen Verein zu entscheiden.
9. Bei Abmeldung muss der bisherige Verein, bei Ummeldung muss der neue Verein die alte Lizenz an den BBPV zurückgeben.
10. Gefälschte Lizenzen werden sofort eingezogen. Der Inhaber muss sich vor dem Landesverbandsgericht des BBPV verantworten.
11. Der BBPV hat das Recht, sich bei allen Verbänden der F.I.P.J.P. über eventuelle Doppel-lizenzen zu informieren.



12. Strafen mit Lizenzentzug, die in den Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. gegen Spieler verhängt wurden, werden vom BBPV anerkannt.
13. Der Lizenzentzug wird im gegenseitigen Austausch den anderen Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. mitgeteilt.
14. Im Übrigen gelten die internationalen Pétanque-Regeln, die allgemein anerkannten Grundsätze des Pétanque-Sports sowie die Sport- und Rechtsordnungen des DPV und des BBPV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IV. Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation

1. Landesmeisterschaften werden ausgetragen insbesondere in folgenden Formationen:
 - a) Triplette (3 gegen 3)
 - b) Doublette (2 gegen 2)
 - c) Doublette Mixte (2 gegen 2)
 - d) Tête-à-tête (1 gegen 1)
 - e) Triplette Frauen (3 gegen 3)
 - f) Präzisionsschießen (1 gegen 1)
 - g) Doublette Frauen (2 gegen 2)
 - h) Triplette 55+ (3 gegen 3)
 - i) Triplette Jugend (3 gegen 3)
 - j) Doublette Jugend (2 gegen 2)
 - k) Doublette Mixte Jugend (2 gegen 2)
 - l) Tête-à-tête Jugend (1 gegen 1)
 - m) Präzisionsschießen Jugend (1 gegen 1)
2. Der Vorstand des BBPV soll Richtlinien zur Verwirklichung der von dieser Sportordnung erfassten Veranstaltungen erstellen. Dies sind insbesondere:
 - a) Richtlinie über die Bewerbung zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV (Veranstaltungsrichtlinie)
 - b) Richtlinie über die Durchführung von Landesmeisterschaften (LM-Richtlinie)
 - c) Richtlinie über die Durchführung von Landesmeisterschaften/Qualifikation im Präzisionsschießen (LM/Quali Tir Richtlinie)
 - d) Richtlinie über die Durchführung der BaWü - Pokalrunde (Pokalrichtlinie)
 - e) Richtlinie über die Führung einer Rangliste (Ranglistenrichtlinie)
 - f) Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie)

Vorstand und Sportausschuss des BBPV sollen gemeinsam nachstehende Richtlinien erlassen:

- g) Richtlinie über die Durchführung des Ligaspielbetriebes (Liga-Richtlinie)
- h) Richtlinie über die Durchführung von Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaften vom BBPV (Qualifikationsrichtlinie)
- i) Richtlinien über die Durchführung eines Jugendligaspielbetriebs (Jugendligarichtlinie)



V. Ligaspielbetrieb

Allgemeine Bestimmungen

Der Ligaspielbetrieb steht allen Vereinen und zugelassenen Spielgemeinschaften aus Baden-Württemberg offen. Vereine anderer Landesverbände können ausnahmsweise auf Antrag mit Zustimmung des BBPV-Vorstandes in eine Region eingegliedert werden.

Über die Einteilung der Liga-Regionen entscheidet der BBPV-Vorstand in Absprache mit den Ligaleitern.

Der Ligaspielbetrieb wird geteilt in einen leistungsorientierten Teil und in einen breitensportlichen Teil.

Der leistungsorientierte Ligaspielbetrieb ist fünfstufig aufgebaut und gliedert sich in eine Baden-Württemberg-Liga, vier Oberligen und je nach Zahl der gemeldeten Mannschaften, in der Regel nach Landesligen, Bezirksligen und Kreisligen.

Die **Baden-Württemberg-Liga** ist die höchste Spielklasse in Baden-Württemberg.

Die **Oberliga** (OL) ist die zweithöchste Spielklasse. Die Oberligen werden in vier Staffeln eingeteilt:

- OL NORD für die Liga Region Rhein-Neckar
- OL WEST für die Liga Regionen Mittelbaden und Schwarzwald-Oberrhein
- OL OST für die Liga Regionen Nord-Württemberg und Neckar-Alb
- OL SÜD für die Liga Region Bodensee-Oberschwaben

Die dritte Ebene bildet die **Landesliga**. Gespielt wird in den Regionen Rhein-Neckar, Mittelbaden, Schwarzwald-Oberrhein, Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Nordwürttemberg. In den sechs Regionen ist nur eine Landesligagruppe gestattet, ausgenommen in den Regionen Rhein-Neckar und Bodensee-Oberschwaben, die zwei Landesligen horizontal (Landesliga A + B) einrichten müssen.

Die vierte Ebene bildet die **Bezirksliga**, die fünfte Ebene die **Kreisliga**. Bei Bedarf können Parallel-Staffeln auf diesen Ebenen eingerichtet werden. Die horizontale Unterteilung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge Staffel A, B, C, usw. Bei der Unterteilung ist zuerst eine vertikale Unterteilung vorzunehmen, bis die Kreisliga erreicht ist. Soll eine weitere Unterteilung vorgenommen werden (z. B. wegen mehr angemeldeten Mannschaften), ist zuerst eine horizontale Unterteilung, beginnend unten bei der Kreisliga, vorzunehmen. Erst wenn die Kreisliga horizontal unterteilt ist (z. B. in Kreisliga A und B), darf die darüber liegende Bezirksliga unterteilt werden (z. B. Bezirksliga A und B). Soll eine weitere Gruppe gebildet werden, muss zuerst eine Kreisliga C eingerichtet werden. Dies hat zur Folge, dass eine höhere Liga (z.B. die Bezirksliga) niemals mehr Gruppen hat als die darunter liegende Liga.

Die Rangfolge in den Ligatabellen wird ermittelt nach:

- der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Begegnungen
- der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele
- der Differenz der gewonnenen und verlorenen Punkte aller Begegnungen
- dem direkten Vergleich (Sieg- und Punkteverhältnis)

Die Tabellen-Ersten sind Meister ihrer Spielklasse und steigen in die nächst höhere Spielklasse auf.



Der Meister der Baden-Württemberg-Liga ist gleichzeitig Landesmeister.

Der Meister der BaWü-Liga vertritt den Landesverband bei der Aufstiegsrunde zur Bundesliga und kann dort nach sportlichem Erfolg unter den Regeln des DPV in die Bundesliga aufsteigen. Verzichtet der Erste der BaWü-Liga, tritt der Vizemeister an dessen Stelle. Verzichtet auch dieser, tritt der Drittplatzierte an dessen Stelle. Weiteres regelt die Richtlinie für die Deutsche Pétanque Bundesliga des DPV.

Aufgrund der vielfältigen Konstellationen wird die Abstiegsreglung aus der BaWü-Liga mit allen Eventualitäten, die in dem jeweiligen Jahr eintreten können, jährlich vom BBPV-Vorstand mit den Ligaleitern beschlossen und vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele sollen vermieden werden. Die Entscheidungen sollen dem Prinzip: „Sportlich abgestiegen, bleibt abgestiegen“ vorrangig Rechnung tragen.

Die Begegnungen des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes werden nach den internationalen Regeln der F.I.P.J.P. und in Anlehnung an die Bestimmungen für Teamspiele nach Vorgabe der C.E.P. durchgeführt.

Die Baden-Württemberg-Liga spielt ab der Saison 2008 nach dem „Bundesliga-Modus des DPV“ (mit „Mixte“-Verpflichtung).

Die Oberligen spielen ab der Saison 2008 nach dem „Bundesliga-Modus“, sind jedoch bis einschließlich Saison 2009 ohne „Mixte“-Verpflichtung befreit.

Die Landes-, Bezirks- und Kreisligen spielen spätestens ab der Saison 2008 nach dem „Bundesliga-Modus“ ohne „Mixte“-Verpflichtung.

Die Regionen regeln selbstständig die Anpassung an den „Bundesliga-Modus“ (mit „Mixte“ – Verpflichtung).

Ab der Saison 2010 spielen alle Ligen einheitlich nach dem „Bundesliga-Modus des DPV“ (mit „Mixte“-Verpflichtung).

Der Breitensportliche Spielbetrieb wird in den Regionen durch die Ligaversammlungen und in Kooperation mit dem Fachbeauftragten für Breitensport in eigener Regie verwaltet und organisiert.

Der BBPV begrüßt, fördert und unterstützt die Einrichtung einer Jugend-Liga. Näheres regelt eine Jugendliga-Richtlinie (s.o. IV. 2.i).

Bis zum 31.01. eines jeden Jahres meldet jede/r Verein/zulässige Spielgemeinschaft dem jeweils zuständigen Ligaleiter die Anzahl der Mannschaften, die am laufenden Spielbetrieb des betreffenden Spieljahres teilnehmen wollen. Ein Spieljahr (Saison) beginnt mit dem auf den Meldeschluss folgenden Tag.

Zieht ein Verein die Meldung seiner Mannschaft(en) freiwillig für ihre Spielklasse zurück oder zieht er sie für mindestens eine Saison aus dem leistungsorientierten Spielbetrieb zurück, so wird sie bei späterem Neueinstieg der untersten Spielklasse angegliedert. Erfolgt die Abmeldung vor Meldeschluss, entscheiden Vorstand des BBPV zusammen mit den Ligaleitern, wie die Spielklasse(n) durch Wegfall der abgemeldeten Mannschaft(en) „aufgefüllt“ wird/werden; erfolgt die Abmeldung nach Meldeschluss, ist/sind die Mannschaft/en erster Absteiger und der Verein wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 100,00 zu Gunsten der jeweiligen Ligakasse belegt.



Ligaversammlung

In jeder Region wird eine Ligaversammlung gebildet. Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der zum Spielbetrieb gemeldeten Vereine/Spielgemeinschaften. Ligaleiter und jede/r Verein/Spielgemeinschaft haben hierbei jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ligaleiters.

Die Ligaversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Ligaleiter. Er beruft vor Saisonbeginn die ordentliche Ligaversammlung ein und leitet die Versammlung.

Die Ligaversammlung erstellt für ihre - insbesondere die Breitensportorientierten - Ligen innerhalb der Region eine Spielordnung. Die Spielordnung regelt das Verfahren zur Festlegung der Spieltage, des Spielmodus, die Anzahl der Begegnungen, den Auf- und Abstieg innerhalb der Region, das Verfahren bei nicht komplett angetretenen Teams, die Form der Spielberichterstattung, die Finanzierung der anfallenden Kosten und eventuell vorgesehener Preise sowie alle sonstigen Sachverhalte, soweit nichts in dieser Sportordnung oder der Richtlinie über die Durchführung des Ligaspielbetriebs geregelt ist. Vor ihrem Inkrafttreten sind die Spielordnung und die Protokolle über die hierüber gefassten Beschlüsse dem Referenten für Rechtswesen zur Prüfung vorzulegen.

Der Ligaleiter vertritt die Interessen der Region nach außen, u. a. im Sportausschuss des BBPV, und hat für einen reibungslosen Spielbetrieb während der Saison in den Regionen zu sorgen. Er kann Entscheidungen im Rahmen der Spielordnung und der Richtlinie in der jeweiligen Region selbständig treffen.

Bei Unstimmigkeiten und Einsprüchen der am Ligaspielbetrieb beteiligten Vereine/Spielgemeinschaften, die der Ligaleiter nicht allein zu entscheiden vermag, muss er eine außerordentliche Ligaversammlung einberufen. Diese übernimmt dann die Funktion einer Jury die abschließend entscheidet. Werden Unstimmigkeiten oder Einsprüche nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden behandelt, muss auf Antrag eine außerordentliche Ligaversammlung zur Behandlung und Entscheidung einberufen werden. Antragsberechtigt ist nur ein Verein/eine Spielgemeinschaft einer in der betroffenen Spielklasse teilnehmenden Mannschaft. Wird einem derartigen Antrag nicht nachgekommen, kann der Antragsteller um Vermittlung beim Referenten für Rechtswesen bitten. Vorkommnisse, die länger als zwei Monate zurück liegen, können nicht mehr beanstandet werden.

Die Ligaleiter senden ein Ergebnisprotokoll jeder Ligaversammlung, die regionale Spielordnung und den Spielplan jeweils bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres, sowie die Abschlusstabellen der Ligen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Ligasaison an den BBPV.

Finanzen und Sanktionen

Die Vereine/Spielgemeinschaften entrichten eine jährliche Meldegebühr in Höhe von zumindest 25,00 Euro je Mannschaft. Sie ist jeweils vor dem ersten Spieltag an die vom Ligaleiter verwaltete Kasse zu entrichten.

Der BBPV kann für den organisatorisch bedingten Sachkostenaufwand auf begründeten Antrag einen Zuschuss gewähren.



Aus der Meldegebühr und ggf. dem Zuschuss des BBPV deckt der Ligaleiter die entstehenden Kosten. Er hat einen einfachen Nachweis zu führen, welcher der Ligaversammlung vorzulegen ist.

Über die Verwendung eventuell verbleibender Mittel entscheidet die Ligaversammlung.

Bei zu spät erfolgter Zusendung des Spielberichts bogens sind 10,00 Euro an den Ligaleiter zu bezahlen.

Tritt eine Mannschaft bei einem Spieltag nicht an, sind 25,00 Euro pro ausgefallener Begegnung an den Ligaleiter zu zahlen. Tritt eine Mannschaft zweimal in einer Ligasaison bei einem Spieltag nicht an, wird sie vom Ligaspielbetrieb dieser Saison ausgeschlossen. Ihre Spielergebnisse dieser Saison werden annulliert. Die Geldbuße von 25,00 Euro pro ausgefallener Begegnung fällt zusätzlich an.

Der Ligaleiter fordert die Ordnungsgelder an.

Verstöße gegen die regionale Spielordnung werden von den Ligaleitern geahndet.

Einteilung der Liga - Regionen in Baden-Württemberg

Die regionale Einteilung ist verbindlich für alle Vereine. Ein Wechsel in eine andere Region setzt die vorherige Zustimmung des Vorstands des BBPV und der Ligaleiter der anderen Region voraus.

Rhein - Neckar

Städte: Mannheim, Heidelberg
Landkreise: Rhein - Neckar, Neckar - Odenwald, Tauberbischofsheim

Mittelbaden

Städte: Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden
Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Enzkreis, Calw

Schwarzwald - Oberrhein

Stadt Freiburg
Landkreise: Breisgau - Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenau, Lörrach, Waldshut (westlicher Kreisteil; Kreisgebiet westlich der Bundesstrasse B 500)

Bodensee - Oberschwaben

Stadt Ulm
Landkreise: Alb - Donau, Biberach, Ravensburg, Bodensee, Konstanz, Rottweil, Schwarzwald - Baar, Sigmaringen, Tuttlingen, Waldshut (östlicher Kreisteil; Kreisgebiet östlich der Bundesstrasse B 500)

Neckar - Alb

Landkreise: Reutlingen, Tübingen, Esslingen, Göppingen, Böblingen, Freudenstadt, Zollern - Alb

Nordwürttemberg

Städte: Stuttgart, Heilbronn
Landkreise: Ludwigsburg, Rems - Murr, Ostalb, Heidenheim, Schwäbisch-Hall, Hohenlohe, Heilbronn



VI. Bekämpfung des Dopings

1. Präambel

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf ist die Verhinderung und Bekämpfung des Dopings eine wichtige gemeinsame Aufgabe des Sportbundes mit seinen Fachverbänden. Sportbund, DPV und Landesverbände sind sich darüber einig, dass die Sportbewegung nur pädagogisch glaubwürdig ist, wenn Eltern, die ihre Kinder den Sportvereinen und -verbänden anvertrauen, sicher sein können, dass diese auf dem Weg zum Leistungssport erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden und dass sie in ihrem späteren Leben nicht unter den Folgen ihres Einsatzes im Leistungssport zu leiden haben.

Die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DOSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und auf der Grundlage des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (= Nationale Anti-Doping Agentur des DOSB) mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und deren WADA (= World Antidoping Association) werden hiervon nicht berührt.

2. Geltungsbereich des Verbotes

Die Anti-Doping-Ordnung und der NADA-CODE in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Spieler, die am Spielbetrieb des Deutschen Pétanque Verbandes teilnehmen, und für die Spieler-Betreuer.

Der NADA-CODE in seiner jeweils gültigen Fassung gilt unmittelbar für den gesamten Spielbetrieb im Deutschen Pétanque Verband.

3. Dopingkontrollen

Für die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen sowie die Ahndung von Verstößen ist in Ergänzung von Art. 7 - 12 des NADA-Codes der BBPV für seine Veranstaltungen zuständig.

Dopingkontrollen werden nur für solche Sportler angeordnet, die mindestens 14 Jahre alt sind. Aus pädagogischen Gründen wird entsprechend den Beschlüssen der NADA und des DOSB bei denjenigen Sportlern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf die genaue Sichtkontrolle bei der Abnahme der Probe verzichtet und das Kontrollverfahren mit einer intensiven Aufklärung der Jugendlichen sowie des Umfeldes verbunden.

Nach Maßgabe des Art. 7 NADA-Code können kontrolliert werden:

- a. bei Wettkämpfen die Halbfinalisten und zwei durch Los ermittelte Spieler
- b. Spieler, bei denen Doping-Verdacht besteht,
- c. Spieler, der Angehöriger eines Kadets ist, auch außerhalb des Wettkampfes.

3.1 Im Wettkampf

Dopingkontrollen können bei allen lizenzpflichtigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Der BBPV lost aus seinen Veranstaltungskalendern die Meisterschaften aus, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden sollen und teilt diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen mit.



3.2 Im Training

Im Rahmen des Dopingkontrollsystems sollen stichprobenartige Kontrollen auch außerhalb des Wettkampfes, jedoch nur bei Kaderangehörigen, durchgeführt werden.

4. Aufklärung

Der BBPV wird stets aktiv geeignetes Aufklärungsmaterial gemeinsam mit dem DOSB und seinen Spitzenverbänden entwickeln und verbreiten oder eigene Maßnahmen ergreifen, wenn die Materialien der Bundesebene nicht ausreichen.

Der BBPV wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainern (Lizenzwerb und Verlängerung) gezielt zur Bekämpfung des Dopings beitragen und darüber hinaus in Sonderveranstaltungen und Vorträgen im Rahmen ihrer Lehrarbeit den Kreis der Hilfspersonen über die Gefahren des Dopings und die Bekämpfungsmassnahmen aufklären.

5. Sanktionen

Sanktionen für Sportler und Hilfspersonen sind in den "Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB" vorgeschrieben. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Sportordnung.

Nachtrag:

Nach Art. 2.1 bis 2.9 NADA-Code werden als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet:

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Spielers. Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Spieler sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäss ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Spieler vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung nachzuweisen.

Zu der Gruppe des Dopings gehören im Bereich des Pétanque auch Alkohol und andere berauschende Mittel (z. B. Cannabis). Alle internationalen Sportfachverbände haben in Übereinstimmung festgelegt, dass sowohl Alkohol- als auch Betäubungsmitteltests durchgeführt werden dürfen und deren Ergebnisse Sanktionen mit sich bringen können. Lokale Betäubungen sind nur erlaubt, wenn sie kein Kokain als Wirkstoff enthalten und eine medizinische Untersuchung zu Grunde liegt, welche die Notwendigkeit bestätigt. Die schriftliche Mitteilung des anwendenden Arztes über die Diagnose, die Verabreichungsdosis und die Art der Verabreichung ist unverzichtbar. Erfolgt eine Behandlung mit diesem Wirkstoff bei Wettkämpfen ist eine schriftliche Mitteilung an die Wettkampfleitung erforderlich. Betablocker sind Wirkstoffe, die nur beschränkt zulässig sind. Sie verhindern Nervosität und wirken beruhigend auf Herz und Kreislauf. Im Pétanque-Sport, in dem Ruhe und Konzentration eine große Rolle spielt, sind Betablocker deshalb verboten.

Mehr unter: www.nada-bonn.de



VII. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung (für den Bereich Pétanque) werden gemäß der Rechtsordnung geahndet (unbeschadet der Bestimmungen der Satzung, der übrigen Ordnungen und des internationalen Pétanque-Reglements / des Regelheftes des DPV sowie weiterer Bestimmungen).

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Sportordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.
